



Protokollauszug zum AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, HOCHBAU UND LIEGENSCHAFTEN

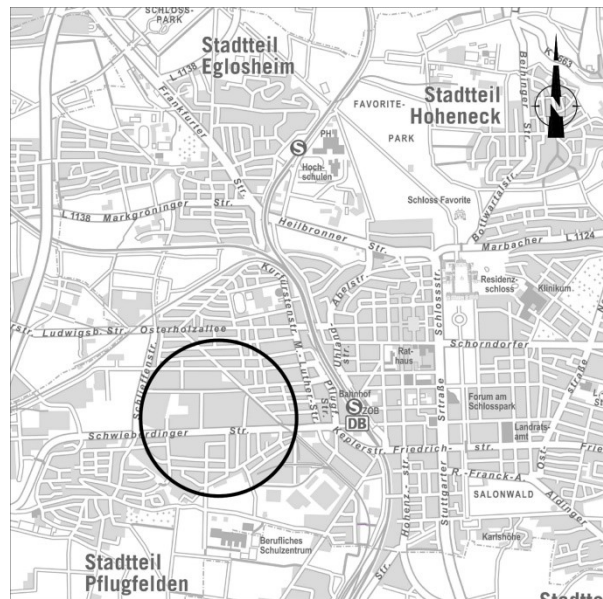
am Donnerstag, 24.09.2020, 17:00 Uhr, Kulturzentrum, Großer Saal

ÖFFENTLICH

TOP 1	Bebauungsplan "Vergnügungseinrichtungen Schwieberdinger Straße Nord" Nr. 023/04 - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Vorberatung)	Vorl.Nr. 259/20
-------	---	-----------------

Beschlussempfehlung:

- I. Die Aufstellung und der Entwurf des Bebauungsplans „Vergnügungseinrichtungen Schwieberdinger Straße Nord“ Nr. 023/04 wird beschlossen.
- II. Ziel der Planung ist die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen, um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden.
- III. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Schwieberdinger Straße Nord“ Nr. 023/04 werden zusammen mit der Begründung, jeweils mit Datum vom 31.07.2020, als Entwurf beschlossen.
- IV. Die Bebauungsplanänderung wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
- V. Auf die frühzeitige Beteiligung wird gem. § 13 (2) Ziff. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.



Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Empfehlungsbeschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

OBM **Dr. Knecht** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Nachdem es zur Tagesordnung keine Änderungswünsche gibt, ruft er Tagesordnungspunkt 1 auf.

Herr **Kurt** (Fachbereich Stadtplanung und Vermessung) informiert anhand einer Präsentation, die dieser Niederschrift beiliegt.

OBM **Dr. Knecht** eröffnet die Aussprache.

Stadtrat **Bauer** spricht von einer Visitenkarte auf dem Weg zur Innenstadt. Seine Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Eine Rechtsgrundlage sei notwendig, um steuernd einzugreifen, merkt Stadtrat **Klotz** an. Seine Fraktion werde ebenso zustimmen.

Ebenso zustimmen wird die Fraktion um Stadtrat **Rothacker**, sowie Stadträtin **Liepins**.

Stadtrat **Eisele** wünscht weitere Information zum Ausschluss der Wettvermittlungsstätten.

Die Schwieberdinger Straße habe sich in den letzten Jahren nicht positiv entwickelt, merkt Stadträtin **Burkhardt** an. Sie sieht die Straße als Eingangsbereich zur Stadt und ist froh, dass hier eingegriffen werde.

Herr **Kurt** geht auf die Wettvermittlungsstellen ein, deren rechtlich ungenauer Status nun definiert wird. Die Auswirkungen seien dieselben wie bei den Vergnügungsstätten und somit gleichzustellen. Man brauche für eine Abweisung eine rechtliche Klarheit.

Die Wettannahmestellen sind anders einzustufen als Lottoannahmestellen, ergänzt Herr **Fazekas** (Fachbereich Bürgerbüro Bauen).

OBM **Dr. Knecht** lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung zur Begründung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre für die Errichtung und Änderung von Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen, sowie für die Änderung einer Nutzung zum Zwecke des Betriebs einer Vergnügungseinrichtung/Wettvermittlungsstelle.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch die Schlieffenstraße, Mörikestraße, Gänsfußallee und Schwieberdinger Straße begrenzt. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Fachbereiches Stadtplanung und Vermessung vom 31.07.2020 dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen Vergnügungseinrichtungen nicht errichtet, geändert oder die Nutzung zum Zwecke des Betriebs einer Vergnügungseinrichtung geändert werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bis dahin ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Empfehlungsbeschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

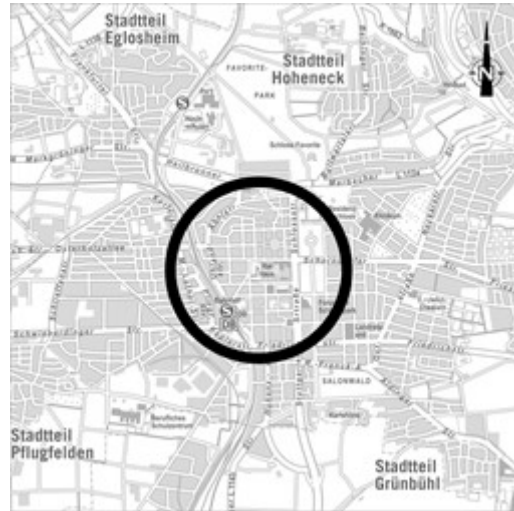
Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

OBM **Dr. Knecht** ruft Tagesordnungspunkt 2 auf. Nachdem seitens des Gremiums auf Sachvortrag und Aussprache verzichtet wird, stellt er die Vorlage sogleich zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

- I. Die Aufstellung und der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09“ (Änderung des Bebauungsplanes „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05) wird beschlossen.
- II. Ziel der Planung ist die Steuerung der Ansiedlung von Wettvermittlungsstellen, um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden.
- III. Die textlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 werden zusammen mit der Begründung, jeweils mit Datum vom 31.07.2020, als Entwurf beschlossen.
- IV. Die Bebauungsplanänderung wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
- V. Auf die frühzeitige Beteiligung wird gem. § 13 (2) Ziff. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Empfehlungsbeschluss wird mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

Herr **Kurt** (FB Stadtplanung und Vermessung) informiert anhand einer Präsentation, die dieser Niederschrift beiliegt, und teilt mit, dass es in der Innenstadt keine Zunahme der Wettbüros gebe. Der Bebauungsplan habe einen deklaratorischen Charakter. Er geht auf die Historie des Bebauungsplanes hinsichtlich der Entwicklung des Marstall-Centers ein. Der bisherige Bebauungsplan solle um eine Steuerungsfunktion ergänzt werden.

OBM **Dr. Knecht** eröffnet die Aussprache.

Stadtrat **Bauer** signalisiert seine Zustimmung.

Stadtrat **Link** fragt, ob weitere Bebauungsplanverfahren zu einzelnen Aspekten künftig umgangen werden können.

Für die Innenstadt solle eine Klarstellung erfolgen, so Herr **Kurt**. Er geht nicht davon aus, dass weitere Verfahren folgen.

OBM **Dr. Knecht** stellt die Vorlage zur Abstimmung und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.